

VERORDNUNG (EG) Nr. 2054/2004 DER KOMMISSION
vom 29. November 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurden die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und die Vorschriften für die Kontrollen dieser Verbringungen festgelegt. Anhang II Teil C der Verordnung enthält eine Liste von Drittländern, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von Heimtieren von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 war vor dem 3. Juli 2004 eine Liste von Drittländern zu erstellen. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, sollte ein Drittland seinen Tollwutstatus nachweisen und belegen, dass es bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Meldung des Tollwutverdachts, die Überwachung, Veterinärdienste sowie die Verhütung und Bekämpfung der Tollwut erfüllt und über eine Regelung für Tollwutimpfstoffe verfügt.
- (3) Um unnötige Störungen bei der Verbringung von Heimtieren zu vermeiden und den Drittländern mehr Zeit zur Abgabe eventuell notwendiger zusätzlicher Garantien zu geben, ist eine vorläufige Liste von Drittländern zu erstellen. Diese Liste sollte sich auf die Daten des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), die Ergebnisse der Kontrollen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission in den Drittländern durchführt, und Informationen aus den Mitgliedstaaten stützen.

- (4) Die Liste sollte sich auch auf Daten der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des WHO Collaborating Centre for Rabies Surveillance and Research in Wusterhausen und das Rabies Bulletin stützen.
- (5) Auf der vorläufigen Liste sollten die tollwutfreien Drittländer und die Länder stehen, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (6) Nach Anträgen der zuständigen Behörden der Russischen Föderation auf Aufnahme in die Liste in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 empfiehlt es sich, die gemäß Artikel 10 aufgestellte vorläufige Liste zu ändern.
- (7) Im Interesse der Klarheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollte Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vollständig ersetzt werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/650/EG des Rates (AbL. L 298 vom 23.9.2004, S. 22).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2004

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

TEIL A

- IE — Irland
- MT — Malta
- SE — Schweden
- UK — Vereinigtes Königreich

TEIL B

Abschnitt 1

- a) DK — Dänemark, einschließlich GL — Grönland und FO — Färöer-Inseln;
- b) ES — Spanien, einschließlich des Festlands, der Balearen, der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
- c) FR — Frankreich, einschließlich GF — Französisch Guayana, GP — Guadeloupe, MQ — Martinique und RE — Réunion;
- d) GI — Gibraltar;
- e) PT — Portugal, einschließlich des Festlands, der Azoren und Madeiras;
- f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a), b), c) und e) aufgeführten Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

- AD — Andorra
- CH — Schweiz
- IS — Island
- LI — Liechtenstein
- MC — Monaco
- NO — Norwegen
- SM — San Marino
- VA — Vatikanstadt

TEIL C

- AC — Ascension
- AE — Vereinigte Arabische Emirate
- AG — Antigua und Barbuda
- AN — Niederländische Antillen
- AU — Australien
- AW — Aruba
- BB — Barbados
- BH — Bahrain
- BM — Bermuda
- CA — Kanada

CL — Chile
FJ — Fidschi
FK — Falklandinseln
HK — Hongkong
HR — Kroatien
JM — Jamaika
JP — Japan
KN — St. Kitts und Nevis
KY — Kaimaninseln
MS — Montserrat
MU — Mauritius
NC — Neukaledonien
NZ — Neuseeland
PF — Französisch-Polynesien
PM — St. Pierre und Miquelon
RU — Russische Föderation
SG — Singapur
SH — St. Helena
US — Vereinigte Staaten von Amerika
VC — St. Vincent und die Grenadinen
VU — Vanuatu
WF — Wallis und Futuna
YT — Mayotte“
